



Niedersächsisches Umweltministerium

Dr. Stefan Heitefuss

Bundesratsbeauftragter in EU-Gremien für den
Themenbereich Bodenschutz

Niedersächsisches Umweltministerium

- Referat 21 -

Grundsatzangelegenheiten der Wasserwirtschaft
und des Bodenschutzes

Tel.-Nr. 0511/120-3264

Fax-Nr. 0511/120-99-3264

E-Mail: stefan.heitefuss@mu.niedersachsen.de



Die EU-Bodenrahmenrichtlinie aus der Sicht des Bundesratsbeauftragten

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztage
Leipzig, 21./22. Juni 2007

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie aus der Sicht des Bundesratsbeauftragten

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztage
Leipzig, 21./22. Juni 2007

Gliederung:

1. Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU,
Funktion des Bundesratsbeauftragten
2. Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen und
Verfahren zur Umsetzung der EU-Bodenrahmenrichtlinie
3. Position des Bundesrates zur EU-Bodenrahmenrichtlinie
4. Positionen anderer Mitgliedstaaten



Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU

Grundlage

Grundgesetz, Artikel 23 [Europäische Union], Absätze 2 bis 7:

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. ... Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen ...

Das Nähere regelt ein Gesetz:

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)



Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

EUZBLG § 3:

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der EU gibt die Bundesregierung dem Bundesrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist, soweit Interessen der Länder berührt sind.



Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

EUZBLG § 5, Absatz 1:

Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.



Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

EUZBLG § 5, Absatz 2:

*Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungs-
befugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur
Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt die
Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre
Verwaltungsverfahren betrifft, ist insoweit bei Festlegung der
Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die
Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen ...*



Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

EUZBLG § 6, Satz 1:

Bei einem Vorhaben, bei dem der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder bei dem die Länder innerstaatlich zuständig wären oder das sonst wesentliche Interessen der Länder berührt, zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzu, soweit ihr dies möglich ist. Die Verhandlungsführung liegt bei der Bundesregierung; Vertreter der Länder können mit Zustimmung der Verhandlungsführung Erklärungen abgeben.



Was ist die Funktion des Bundesratsbeauftragten ... ?

- Teilnahme an Beratungsgremien des Rates und der Kommission
- **Verpflichtung zur unverzüglichen Berichterstattung**
Berichte werden in die Bundesrats-Datenbank EUDISYS eingestellt
- **Initiativpflicht:**
Hinwirken auf erneute Befassung des Bundesrates bei grundlegenden Änderungen in den Brüsseler Verhandlungen über das den Bundesratsbeauftragten stellende Land

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie aus der Sicht des Bundesratsbeauftragten

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztage
Leipzig, 21./22. Juni 2007

Gliederung:

1. Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU,
Funktion des Bundesratsbeauftragten
2. Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen und
Verfahren zur Umsetzung der EU-Bodenrahmenrichtlinie
3. Position des Bundesrates zur EU-Bodenrahmenrichtlinie
4. Positionen anderer Mitgliedstaaten



Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen sind

- die Europäische Kommission, die die Interessen der Gemeinschaft vertritt
- das Europäische Parlament, das von den Bürgerinnen und Bürgern der Union direkt gewählt wird
- der Rat der EU, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten sind

- der Ausschuss der Regionen als Vertretung kommunaler und regionaler Strukturen
- der Wirtschafts- und Sozialausschuss als Vertretung zivilgesellschaftlicher Interessen



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Europäische Kommission

Sitz in Brüssel



Aufgabe:

- Exekutivorgan, sorgt für Ausführung der Rechtsakte
- “Hüterin der Verträge” gemeinsam mit Europäischem Gerichtshof
- alleiniges Initiativrecht für Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen ...)



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.9.2006
KOM(2006) 232 endgültig

2006/0086 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der
Richtlinie 2004/35/EG**

(von der Kommission vorgelegt)



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Europäisches Parlament

mit Sitzen in

- **Straßburg (Plenarsitzungen)**
- **Brüssel (Ausschüsse, Fraktionen)**
- **Luxemburg (Generalsekretariat)**



Aufgabe:

- **politische Vertretung aller EU-Bürgerinnen und -Bürger**
- **Beteiligung bei Gesetzesvorhaben**



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Europäisches Parlament

Vorbereitung der Stellungnahme des Plenums durch den **Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI)**



Weitere beteiligte Ausschüsse des EU-Parlaments

- Landwirtschaftsausschuss (AGRI)
- Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)
- Rechtsausschuss (JURI)



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Rat der EU (“Ministerrat”)

Sitz in Brüssel

Fachminister (je nach Themenbereich)

Aufgabe:

- wichtigstes Entscheidungsorgan der EU
- erlässt Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse ...)

Zuarbeit durch Ratsarbeitsgruppen und

Ausschuss der Ständigen Vertreter (“AstV / COREPER”)



1. Jahreshälfte 2007 deutsche EU-Ratspräsidentschaft!



Rat der EU (“Ministerrat”)

Die Mitgliedstaaten der EU verfügen über die folgende Anzahl von Stimmen im Ministerrat:

- Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien je 29
- Polen und Spanien je 27
- Rumänien 14
- Niederlande 13
- Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien und Ungarn je 12
- Bulgarien, Österreich und Schweden je 10
- Dänemark, Finnland, Irland, Litauen und Slowakei je 7
- Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien und Zypern je 4
- Malta 3

Eine qualifizierte Mehrheit ist dann erreicht, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmt und wenn mindestens 255 der insgesamt 345 Stimmen für einen Beschluss zusammenkommen.

Ratsarbeitsgruppe Umwelt beim Rat der Europäischen Union



EU-Kommission – Generaldirektion Umwelt

Einheit Landwirtschaft, Forsten und Boden





EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Rat der EU (“Ministerrat”)

Sitz in Brüssel

Fachminister (je nach Themenbereich)

Aufgabe:

- wichtigstes Entscheidungsorgan der EU
- erlässt Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse ...)

Zuarbeit durch Ratsarbeitsgruppen und
Ausschuss der Ständigen Vertreter (“AstV / COREPER”)



1. Jahreshälfte 2007 deutsche EU-Ratspräsidentschaft!



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Ausschuss der Regionen Sitz in Brüssel

Aufgabe:

- beratende Versammlung
 - politische Vertretung der Gemeinden, Städte und Regionen
 - Stellungnahme bei Gesetzesvorhaben
- nach den Grundsätzen Subsidiarität, Bürgernähe, Partnerschaft



Deutschland ist vertreten durch

- Politiker der Bundesländer
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände



Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Richtlinienvorschlag

(vom 14.2.2007 – Auszug)



DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- ist der Meinung, dass es aus Sicht des Umweltschutzes Gründe für die Entwicklung einer europäischen Bodenpolitik gibt. Daneben müssen auch der Klimawandel, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Verschlechterung der Bodenqualität ... berücksichtigt werden;
- ist der Ansicht, dass eine Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Form ... einen Beitrag zur Gestaltung eines nachhaltigen Bodenmanagements in der EU leisten kann. Dies setzt voraus, dass die Richtlinie flexibel ist;
- zeigt sich besorgt angesichts des Verwaltungsaufwands ... wenn es um das Ausweisen von gefährdeten Gebieten ... sowie die Überarbeitung der Bestandsaufnahme verunreinigter Flächen (Artikel 10 und 11) geht;
- wünscht, dass den betreffenden Verwaltungen keine unmittelbaren Verpflichtungen für die tatsächliche Sanierung und Verwaltung verunreinigter Flächen auferlegt werden (Artikel 13);
- hält es für notwendig, dass die Europäische Kommission eine Übersicht kosteneffektiver Maßnahmen zusammenstellt



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Sitz in Brüssel



Aufgabe:

- politische Vertretung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern
Interessenverbänden, NGO's
- beratende Versammlung
- Stellungnahme bei Gesetzesvorhaben



Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Richtlinienvorschlag

(vom 25.4.2007 – Auszug)



- **Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Bodenschutzstrategie auf EU-Ebene und spricht sich grundsätzlich für eine Rahmenrichtlinie aus.**
- **Der EWSA kritisiert die Europäische Kommission in hohem Maße dafür, dass sie den überarbeiteten Vorschlag für eine neue, geänderte Klärschlamm-Richtlinie noch nicht vorgelegt hat.**
- **Artikel 12, durch den potenzielle Käufer in bestimmten Fällen zur Vorlage eines Bodenzustandsberichts verpflichtet werden können, muss anders gefasst werden.**
- **Für die Sanierungsmaßnahmen, die nach Artikel 23 von Betreibern verlangt werden können, besteht nur dann eine Berechtigung, wenn der Schaden auch durch den Betreiber verursacht wurde.**



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Rechtsgrundlage:

EG-Vertrag Artikel 174 Absatz 1

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- **Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität**
- **Schutz der menschlichen Gesundheit**
- **Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen**
- **Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme**



EU-Bodenrahmenrichtlinie

**Rechtsgrundlage für die EU-Bodenrahmenrichtlinie ist
EG-Vertrag Artikel 175 Absatz 1**

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele.

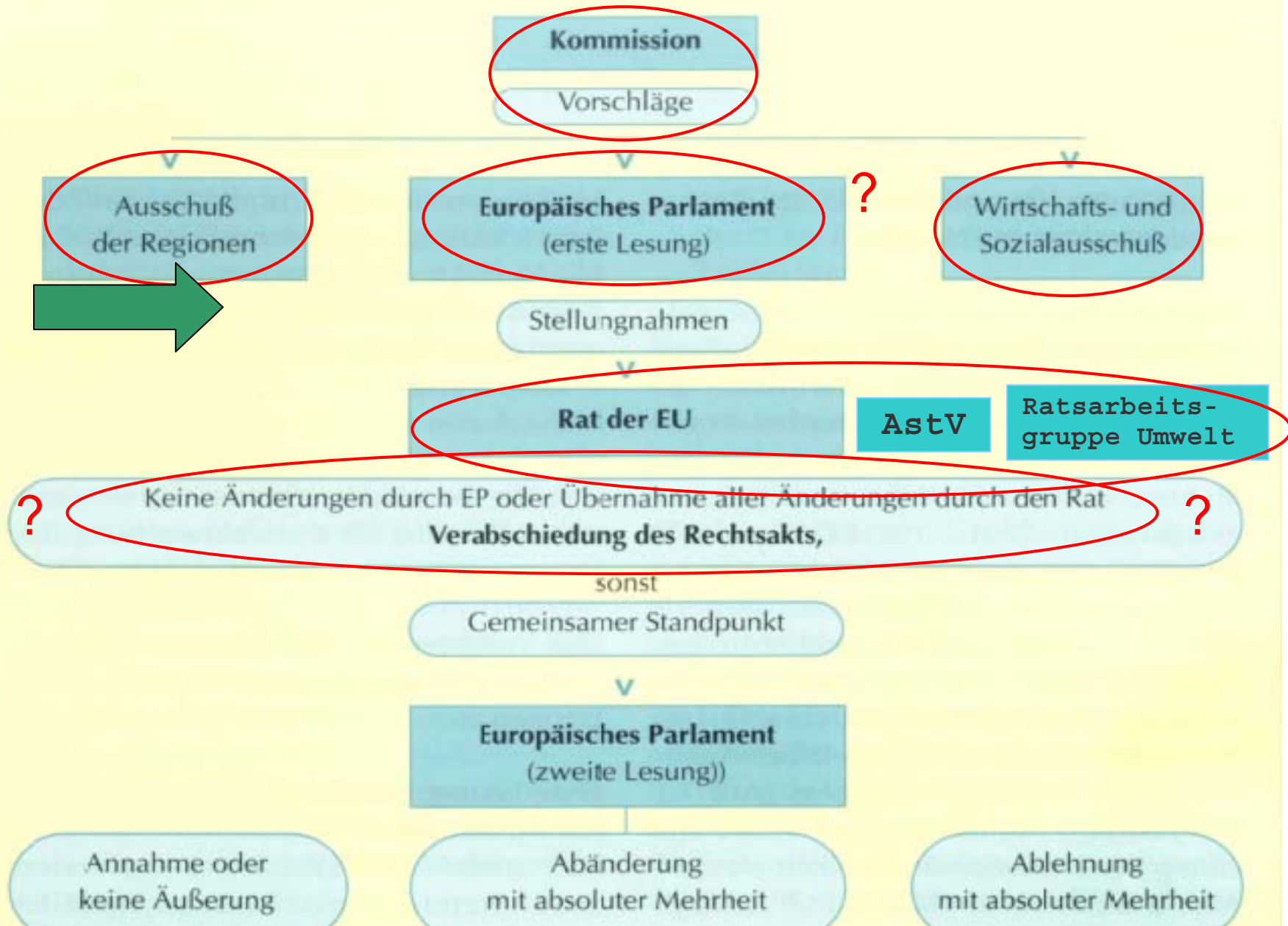


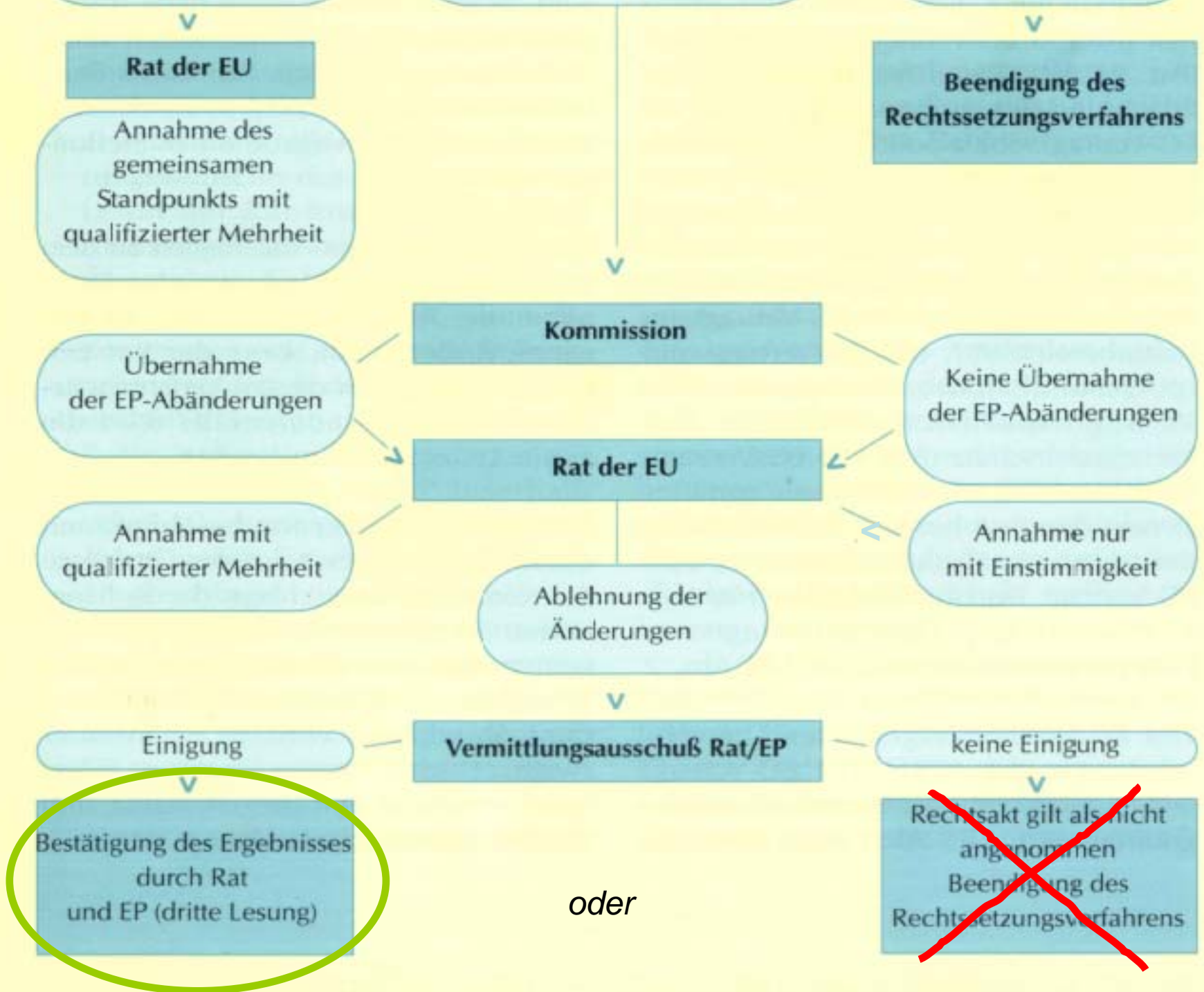
EU-Bodenrahmenrichtlinie

Verfahren auf EU-Ebene:

Mitentscheidungsverfahren nach EG-Vertrag Artikel 251

VERFAHREN DER MITENTSCHEIDUNG





oder



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Verfahren auf EU-Ebene:

Mitentscheidungsverfahren nach EG-Vertrag Artikel 251

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie aus der Sicht des Bundesratsbeauftragten

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztage
Leipzig, 21./22. Juni 2007

Gliederung:

1. Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU,
Funktion des Bundesratsbeauftragten
2. Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen und
Verfahren zur Umsetzung der EU-Bodenrahmenrichtlinie
3. Position des Bundesrates zur EU-Bodenrahmenrichtlinie
4. Positionen anderer Mitgliedstaaten



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Position des Bundesrates

Bundesratsbeschluss 696/06(B) vom 15.12.2006

Bundesratsbeschluss 696/06(B)(2) vom 16.2.2007

www.bundesrat.de



Parlamentsmaterialien



Beratungsvorgänge/Drucksachen



EU-Bodenrahmenrichtlinie

Position des Bundesrates

Ablehnung und Kritik an der EU-Bodenrahmenrichtlinie wegen

- vorhandener Bodenschutzgesetzgebung und landwirtschaftlichem Fachrecht in Deutschland
- Besorgnis der Überregulierung, auch mit anderen EU-Regelungen, z.B. mit Cross-Compliance
- umfangreicher Vorleistungen, insbesondere bei Altlastensanierung
- fehlender materieller Standards (z.B. Grenzwerte für Schadstoffe in Böden), daher keine Wettbewerbsgleichheit unter Mitgliedstaaten
- hoher Kosten für Erfassung und Sanierung von Altlasten, Bodenzustandsbericht
- aufwändigem Berichtswesen
- Wahl der Rechtsgrundlage (EG-Vertrag Artikel 175 Abs. 1 oder 2)



EU-Bodenrahmenrichtlinie

**Rechtsgrundlage:
EG-Vertrag Artikel 174 Absatz 1**

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- **Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität**
- **Schutz der menschlichen Gesundheit**
- **Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen**
- **Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme**



EU-Bodenrahmenrichtlinie

**Rechtsgrundlage für die EU-Bodenrahmenrichtlinie ist
EG-Vertrag Artikel 175 Absatz 1**

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele.



EU-Bodenrahmenrichtlinie

EG-Vertrag Artikel 175 Absatz 2

Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 95 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

a) ...

b) *Maßnahmen, die*

- *die Raumordnung berühren,*
- *die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,*
- *die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;*

c) ...



EU-Bodenrahmenrichtlinie

**Bestätigung der Rechtsgrundlage für EU-BodenrahmenRL
EG-Vertrag Artikel 175 Absatz 1**

durch

- den Juristischen Dienst des Rates**
- den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments**

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie aus der Sicht des Bundesratsbeauftragten

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztage
Leipzig, 21./22. Juni 2007

Gliederung:

1. Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU,
Funktion des Bundesratsbeauftragten
2. Auf EU-Ebene beteiligte Institutionen und
das Verfahren zur Umsetzung der Bodenrahmenrichtlinie
3. Position des Bundesrates zur Bodenrahmenrichtlinie
4. Positionen anderer Mitgliedstaaten

Frankreich (F)

Stimmen im EU-Ministerrat: 29

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: staatliches Aktionsprogramm zum Umgang mit Altlasten

Position zur EU-BRRL: starke Bedenken

Besondere Anliegen: Vermeidung von Kosten zur Altlastenerfassung und -sanierung



Großbritannien (GB/UK)

Stimmen im EU-Ministerrat: 29

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: diverse Spezialregelungen

Position zur EU-BRRL: Ablehnung

Besondere Anliegen: Vermeidung von Kosten und Berichtspflichten



Italien (I)

Stimmen im EU-Ministerrat: 29

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: Bodenschutzgesetz seit 1989
Hauptziel Erosionsvermeidung

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Schutz der biologischen Vielfalt



Italien (I)

Stimmen im EU-Ministerrat: 29

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: Bodenschutzgesetz seit 1998
Hauptziel Erosionsvermeidung

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Schutz der biologischen Vielfalt











FOTO: S. HEITEFUSS

Spanien (E)

Stimmen im EU-Ministerrat: 27

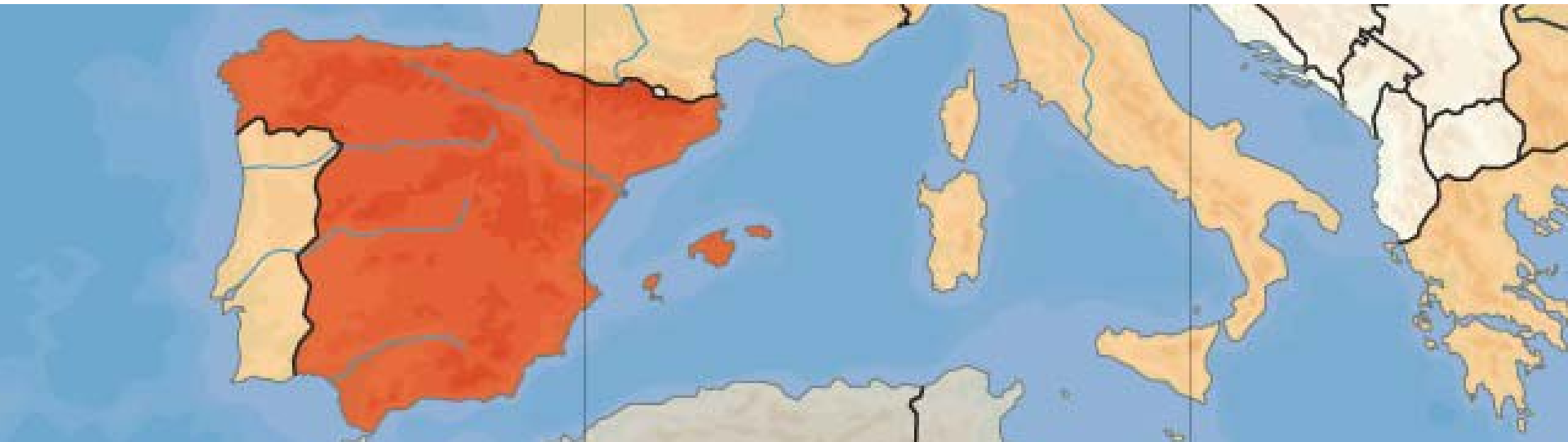
Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung:

KÖNIGLICHES DEKRET 9/2005 vom 14. Januar zur Einführung einer Liste von potenziell Boden kontaminierenden Aktivitäten und Kriterien und Standards zur Festlegung kontaminierter Standorte

„Real Decreto 9/2005, de 14 de enero, por el que se establece la relación de actividades potencialmente contaminantes del suelo y los criterios y estándares para la declaración de suelos contaminados“

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen



Polen (PL)

Stimmen im EU-Ministerrat: 27

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: -

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt
Maßnahmen gegen Versauerung des Bodens
Kosten wegen Altlasten vor 1990



Rumänien (RO)

Stimmen im EU-Ministerrat: 14

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: -

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Maßnahmen gegen Versauerung
Kosten wegen Altlasten vor 1990



Österreich (A)

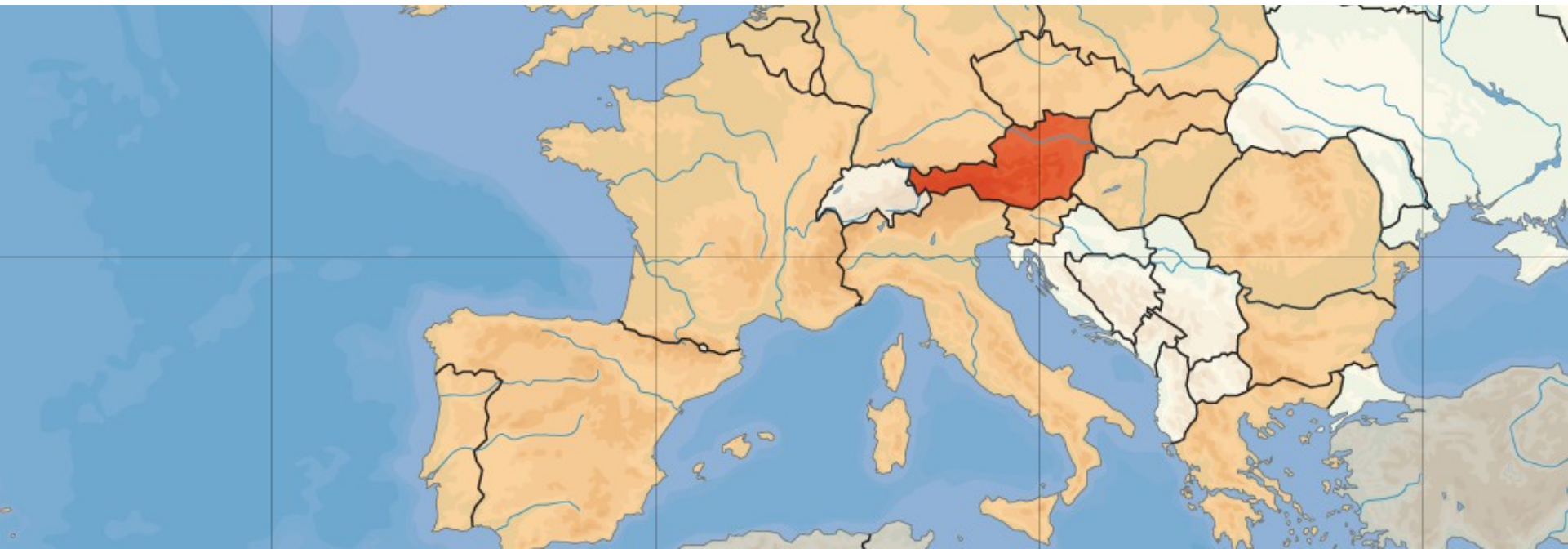
Stimmen im EU-Ministerrat: 10

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung:

- Fünf Landes-Bodenschutzgesetze
- landwirtschaftliche Böden (einschl. alpine Böden) in Zuständigkeit der Länder
- Waldböden und Altlasten in Zuständigkeit des Bundes

Position zur EU-BRRL: Ablehnung

Besondere Anliegen: Befürchtungen wegen Eingriff in Eigentumsverhältnisse durch Ausweisung von Risikogebieten



Niederlande (NL)

Stimmen im EU-Ministerrat: 13

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: „Wet Bodenbescherming“
ABC-Liste („Holland-Liste“) bis 1997

Position zur EU-BRRL: Ablehnung

Besondere Anliegen: Vermeidung von Kosten durch Verwaltungsaufwand
Zulässigkeit freiwilliger Maßnahmen



Ungarn (H)

Stimmen im EU-Ministerrat: 10

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: Gesetz über den fruchtbaren Boden (seit 1994), regelt Grunderwerb

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Maßnahmen gegen Versalzung
Unterstützung wegen Altlasten vor 1990



Ungarn (H)

Stimmen im EU-Ministerrat: 10

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: Gesetz über den fruchtbaren Boden (seit 1994), regelt Grunderwerb

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Maßnahmen gegen Versalzung
Unterstützung wegen Altlasten vor 1990





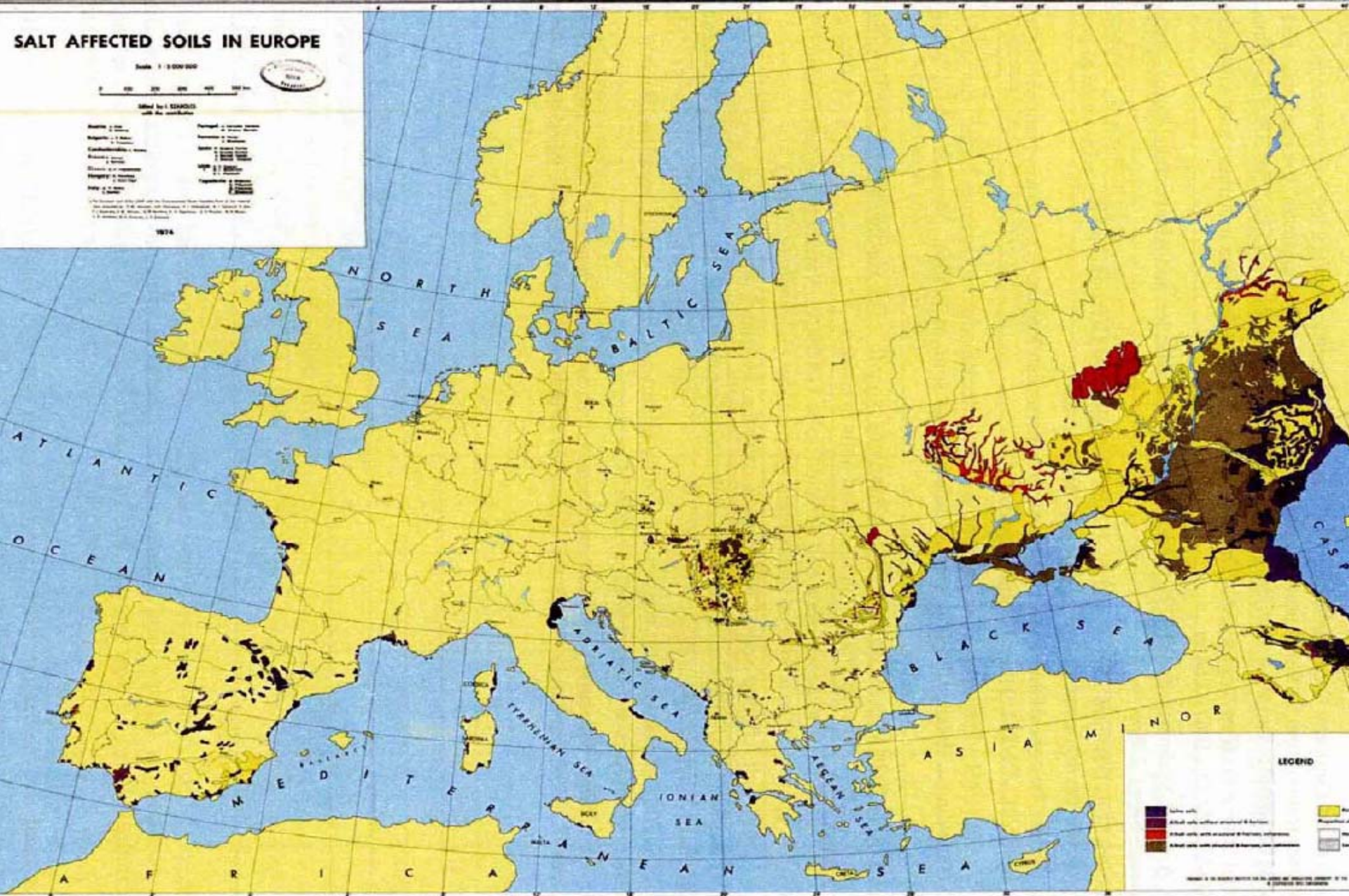
SALT AFFECTED SOILS IN EUROPE

Scale 1:5,000,000



- Map by I. KIMOVSKI
with the participation of:
- Belgium: J. VAN DER HAEGHE
 - France: J. L. GUYOT
 - Germany: H. H. HARTMANN
 - Italy: G. B. GAZDARIC
 - Poland: J. K. KOSCIUSKO
 - Spain: J. M. MARTIN
 - USSR: V. V. KRYZHEVSKI
 - Yugoslavia: J. J. J. J. J.

1974



LEGEND

- Saline soils
- Arhal soils, without pronounced salinization
- Arhal soils, with pronounced salinization
- Arhal soils, with pronounced salinization, low salinity
- Non-saline soils
- Saline soils, with pronounced salinization

MAP BY I. KIMOVSKI WITH THE PARTICIPATION OF BELGIUM, FRANCE, GERMANY, ITALY, POLAND, SPAIN, USSR, YUGOSLAVIA. 1974. 1:5,000,000. SOFIA, BULGARIA.

Belgien (B)

Stimmen im EU-Ministerrat: 12

Vorhandene Bodenschutzgesetzgebung: „Direction de la protection des sols“

Position zur EU-BRRL: Zustimmung

Besondere Anliegen: Ablehnung von „Messungen“ zur Ermittlung kontam. Böden



- Albeluvisol
- Andosol
- Anthrosol
- Arenosol
- Calcisol
- Cambisol
- Chernozem
- Fluvisol
- Kastanozem
- Gleysol
- Xerosol
- Histosol
- Leptosol
- Luvisol
- Phaeozem
- Planosol
- Podzol
- Regosol
- Solonchak
- Solonetz
- Umbrisol
- Vertisol



North Sea

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Atlantic
Ocean

